

Siebte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 21. September 2015

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 20. Juni 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.04.2013, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. mindestens drei und höchstens vier Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und“
2. In § 2 Abs. 1 Satz 4 werden der Strichpunkt und die Worte „die Entscheidung soll unverzüglich nach der Festsetzung des Zeitpunkts der Wahl getroffen werden“ gestrichen. Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:
„⁵Über die Anzahl der Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen entscheidet der Universitätsrat auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin.“
3. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) ¹Die Amtszeit der Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen beträgt mindestens drei und längstens sechs Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ²Über die Dauer der Amtszeit im Einzelfall entscheidet der Universitätsrat auf Vorschlag des Präsidenten bzw. der Präsidentin. ³Eine Änderung der Anzahl der Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen berührt die Amtsdauer der Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen, die zu diesem Zeitpunkt im Amt sind, nicht. ⁴Wiederwahl ist zulässig.“
4. In § 30 Abs. 1 wird nach Satz 5 folgender neuer Satz 6 eingefügt:
„⁶Ist eine Mitgliedergruppe in einem Kollegialorgan oder Gremium nur durch eine Person vertreten, so sind die Sitzungsunterlagen nach Satz 5 unabhängig vom Vorliegen eines Vertretungsfalles auch derjenigen Person zu übermitteln, die nach Abs. 7 Satz 1 im Vertretungsfall das Stimmrecht wahrnehmen würde.“
Die bisherigen Sätze 6 bis 10 werden zu Sätzen 7 bis 11.

5. In § 30 Abs. 8 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Ist eine Mitgliedergruppe in einem Kollegialorgan oder Gremium nur durch eine Person vertreten, so ist diejenige Person, die nach Abs. 7 Satz 1 vertretungsweise das Stimmrecht wahrnimmt, auch dann, wenn kein Vertretungsfall vorliegt, berechtigt, beratend an den Sitzungen teilzunehmen; dies gilt nicht für Sitzungen des Senats und des Universitätsrates.“
6. In § 39 Absatz 1 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 angefügt:
“⁴Über die Dauer der Amtszeit eines zu wählenden Vizepräsidenten bzw. einer zu wählenden Vizepräsidentin entscheidet der Universitätsrat aufgrund des Vorschlags des Präsidenten bzw. der Präsidentin in einer gesonderten Abstimmung vor der Wahl. ⁵Soll ein zu wählender Vizepräsident bzw. eine zu wählende Vizepräsidentin nach dem Vorschlag des Präsidenten bzw. der Präsidentin hauptberuflich tätig sein, so entscheidet der Universitätsrat hierüber in einer weiteren gesonderten Abstimmung vor der Wahl.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen, die nach In-Kraft-Treten gewählt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Universitätsrats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 19. Juni 2015 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 11. September 2015 Nr. VII.3-H2311.ERL/2/3.

Erlangen, den 21. September 2015

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 21. September 2015 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21. September 2015 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 21. September 2015.